

missars steht demnach dem Erlasse eines Parochialstatuts, durch welches den Wünschen und Beschwerden der Petenten abgeholfen werden würde, ein Hinderniß Seiten der hohen Staatsregierung in der Hauptsache nicht mehr im Wege und es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es unter diesen Umständen noch einer Verwendung der Stände-

ist der Geistliche der fremden Parochie nicht berechtigt, pfarramtliche Handlungen in der Parochialkirche einer fremden Parochie oder auf dem dazu gehörigen Kirchhofe vorzunehmen, als gegen zuvor eingeholte schriftliche Erlaubniß des Geistlichen der Parochie und der Gemeindefirkhenvorstände.

§. 8.

Für alle pfarramtlichen Handlungen, welche der zuständige Pfarrer oder der Geistliche der Parochie der fremden Confession vorzunehmen berechtigt sind, ist, mit Ausnahme der Trauungen, in welcher Hinsicht die Gebühren für die von dem gesetzlich dazu berufenen Geistlichen zu erlassenden dimissoriales an denselben entrichtet werden müssen, die ortsübliche Gebühr nur an denjenigen Geistlichen zu entrichten, welcher die pfarramtliche Handlung vorgenommen hat.

§. 9.

Für keine pfarramtliche Handlung hat der Geistliche, welcher sie verrichtet, mehr an Gebühren zu fordern, als die Parochianen des betreffenden Geistlichen unter gleichen Umständen zu entrichten haben.

Alle pfarramtlichen Handlungen, welche in die Kirchenbücher eingetragen werden müssen, sind von dem Geistlichen, welcher sie verrichtet hat, wenn derselbe nicht der Geistliche der Parochie selbst ist, diesem gegen die ortsübliche Gebühr ohne Aufforderung und ohne Verwendung von Stempelpapier dergestalt anzuzeigen, daß sie in das betreffende Kirchenbuch eingetragen werden können, für deren Eintragung ebenfalls nur die ortsübliche Gebühr zu entrichten ist.

§. 10.

Die hinsichtlich der Seelsorge und der pfarramtlichen Handlungen einer fremden Parochie zugewiesenen Personen behalten in der Kirchengemeinde ihres Wohnorts alle Rechte, welche den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde zustehen; wogegen dieselben alle Parochiallasten, welche sowohl von dem Grundbesitze, als von der Person, insoweit letztere nicht für einzelne pfarramtliche Handlungen von den beteiligten Parochianen allein übertragen werden müssen, gleich den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde zu leisten haben.

§. 11.

In den Kirchengemeinden, welchen sie zugewiesen werden, erlangen dieselben kein Stimmrecht und kann ihnen keinerlei Beisteuer zu den Parochiallasten abgefordert werden; wogegen dieselben für den Gebrauch der Kirchenstände und der Begräbnißplätze und den Gebrauch der Kirchengeschäftschaften aller Art diejenige Gebühr zu entrichten haben, welche die Mitglieder der betreffenden Kirche hergebrachter Weise entrichten. In Orten, wo eine solche Gebühr nicht hergebracht, wird die Kircheninspection eine der Genehmigung der betreffenden Consistorialbehörde zu unterstellende Festsetzung dieser Gebühr anordnen.

sammlung bei der hohen Staatsregierung für Erfüllung der von den Petenten ausgesprochenen Wünsche bedürfte?

Erwägt man dagegen, daß zufällige Verhältnisse der Regulirung der fraglichen Angelegenheit seit mehr als zehn Jahren bis jetzt hindernd in den Weg getreten sind, daß zwar nach Versicherung des Herrn königlichen Commissars dem Erlasse eines den Wünschen der Petenten entsprechenden Parochialstatuts ein Hinderniß Seiten der hohen Staatsregierung in der Hauptsache dermalen nicht mehr im Wege stehe, daß jedoch zur Zeit dem ungeachtet ein solches Parochialstatut noch immer nicht erlassen worden ist, so hat auch ihre Deputation den Beschluß gefaßt:

die mehrfach erwähnten beiden Petitionen der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, und empfiehlt der hohen Kammer

den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Da beide Petitionen an die hohe Ständeversammlung und nur zunächst an die Zweite Kammer gerichtet sind, hat deren Abgabe an die hohe Erste Kammer zu erfolgen, um deren Zustimmung zu dem gefaßten Beschlusse womöglich herbeizuführen.

Ich habe nur noch zu bemerken, der Bericht ist verfaßt vom Abg. Dr. Baumann nach dessen Beurlaubung bis zum Schluß des Landtags und ist der Deputation von seinem Wohnorte aus eingesandt worden. Ich habe den Vortrag des Berichts übernommen, habe auch den Beratungen der Deputation in der Sache beigewohnt; bedauere jedoch, nicht von allen einschlagenden Verhältnissen unterrichtet zu sein, so daß ich hoffe, andere Mitglieder werden für mich allenfalls die Fragen, die zu beantworten sein könnten, beantworten.

Abg. Fahnauer: Meine Herren, der vorliegende fragliche Gegenstand wird wohl den meisten Mitgliedern der Kammer unbekannt sein, indem er rein provinzieller Natur und der Oberlausitz eigen ist. Es handelt sich um die Bezahlung der Stolgebühren an die betreffenden Parochialgeistlichen; die evangelischen Bewohner müssen bei den katholischen Geistlichen Amtshandlungen verrichten lassen, nämlich Taufen, Trauungen und Begräbnisse und ebenso ist es auch umgekehrt. Nun, meine Herren, dadurch kommen sie in den Fall, diese Gebühren doppelt zahlen zu müssen. Von katholischen Bewohnern geschieht es in der Regel, von evangelischen mehr oder minder; es führt das aber zu einer Lauheit der Kirche, die ich nicht billigen kann, so lange wir noch verschiedene christliche Confessionen haben und die ich nur dann billigen würde, wenn wir eine allgemeine christliche Kirche hätten. Es sind daher in dieser Beziehung fort und fort Anträge der Gemeinden an die königliche Kreisdirection zu Bauhen gestellt worden; aber fort und fort ist darauf abschläglich beschieden worden, indem man sagte, so lange der Parochialzwang nicht aufgehoben sei, könne man das nicht thun. Hätten die Gemeinden gewußt, daß bereits im Jahre 1849 die hohe Staatsregierung den Ständen der Oberlausitz einen Gesekentwurf in dieser Beziehung vorgelegt, so würde sich die Sache wahrschein-